

Energie- und Netznutzungspreise 2017

EMN 100 NS

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100NS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Die EW Lachen AG weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauch- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100NS wird ein verbrauch- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis erhoben.

Preise:

ENERGIE	Arbeitspreis (Rp./kWh)	Exkl. MWST	Inkl. MWST
Sommer April - September	Hochpreis Sommer	3.75	4.05
	Niederpreis Sommer	2.90	3.13
Winter Oktober - März	Hochpreis Winter	5.65	6.10
	Niederpreis Winter	4.40	4.75

NETZNUTZUNG	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochpreis	4.90	5.29
	Niederpreis	4.30	4.64
	Leistungspreis (CHF/Monat)		
	Leistungspreis pro kW	7.00	7.56
	Grundpreis (CHF/Monat)		
	Grundpreis pro Messstelle	50.00	54.00
	Grundpreis Fernauslesung und Lastgang	80.00	86.40

SDL	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung	Hoch- und Niederpreis	0.40	0.43

KEV Kostendeckende Einspeisevergütung + Gewässerschutz	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hoch- und Niederpreis	1.50	1.62

ABGABEN	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Konzession, Steuern	Hoch- und Niederpreis	0.17	0.18

Allgemeine Bestimmungen zu EMN 100NS:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochpreis	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niederpreis		alle übrigen Stunden

Die EW Lachen AG kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 3 und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid sind für die EW Lachen AG reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Gewässerschutz

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser sog. Förderabgabe fest. Darin enthalten sind auch die Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische.

4. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Konzessionsabgaben und Steuern. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

5. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilowattstunde (kVarh) im Hoch- und im Niederpreis Rp. 4.10 exkl. MWST zu bezahlen.

6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.0 %.

7. Messung

Die gesamte, elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler kombiniert mit Maximumvorrichtung gemessen. Wenn nötig wird ein Blindenergiezähler angewendet. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Der bisherige Ablesezyklus wird auf Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

9. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis für leerstehende Wohnungen und unbenutzte Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EW Lachen AG.

11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2017.